

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 2

Artikel: Armenpflege im alten Zürich [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Rickenbach, W.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837110>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

31. Jahrgang

I. Februar 1934.

Nr. 2

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Armenpflege im alten Zürich.

Von Dr. W. Rickenbach, Zürich 2.

(Schluß)

Die äußere Organisation der altzürcherischen Armenfürsorge zeigt gleich den Unterstützungsgrundsätzen eine Reihe von modern anmutenden Zügen. So wurde der Institution des für eine genaue Tatbestandsabklärung unerläßlichen Abhörbogens schon im letzten Jahrhundert großes Gewicht beigemessen. Gysi-Schinz bezeichnet ihn „als das Fundament einer rationellen Behandlung“³⁹⁾. „... Im Laufe eines Jahres sollen für einen einzelnen Armen 1—3 Eintragungen, jede von 2—6 Linien stattfinden... Es wird somit mit geringer Mühe ein wichtiger Vortheil gewonnen, eine schnelle Bekanntschaft mit den Verhältnissen der Unterstützten und eine klare Übersicht der über sie getroffenen Verfügungen“⁴⁰⁾ erzielt. Als wichtig wird die Eintragung der Hausnummer auf dem Bogen betrachtet; damit die Armenkommission die Gewißheit habe „ob nicht ein Wohnungswechsel ohne Anzeige an den Armenvater oder die Behörde stattgefunden...“⁴⁰⁾. Auf die Unterzeichnung des Abhörbogens durch den Unterstützten wurde großen Wert gelegt; denn „erstens hat derselbe dadurch die Wahrheit der angegebenen faktischen Verhältnisse auf eine Art zu bekräftigen, welche später noch nachgewiesen werden kann; zweitens soll sie hauptsächlich dazu dienen, den Empfang des verlangten bei allfälligen Ersatzforderungen zur Wahrscheinlichkeit zu bringen, da die Empfangscheine für die Unterstützung selbst in der Regel dem Armen nicht vorgelegt werden können, damit dieser die Gesamtsumme des Betrages nicht kenne, welche der Armenvater erhält und ihm in kleinerern Raten (oft in den kleinsten) zu verabsolgen angewiesen ist; indem derselbe unablässig bestürmt würde, solange der Arme noch eine Unterstützung in seinen Händen wüßte...“⁴¹⁾. An der hier erwähnten Gepflogenheit, den Unterstützten über das Maß der ihm zuerkannten Hilfe einigermaßen im Unklaren zu lassen, muß auch heute gegenüber den Elementen, die auf die Aus-

³⁹⁾ Gysi-Schinz, Seite 19.

⁴⁰⁾ Gysi-Schinz, Seite 20.

⁴¹⁾ Gysi-Schinz, Seite 21.

nützung der öffentlichen Einrichtungen ausgehen, festgehalten werden. Der Wert des in der Form des Hausbesuches vom Armenpfleger oder Patron durchgeführten persönlichen Augenscheins, der erst den umfassenden Einblick in die Verhältnisse des Unterstügten gewährleistet, wurde schon früh erkannt. Laut der 1558 erlassenen Bullingerschen Ordnung „werden für jeden Armenbezirk drei Berordnete bestimmt und zwar zwei Laien und ein Gelehrter, der die Kranken zu besuchen hat. Diese Funktionäre sollen samt dem Bettelvogt alle Monate oder so oft es sie gut bedünkt die Häuser besuchen und aufzeichnen, wer das Almosen nötig hat. Bei den Nachbarn sollen Erkundigungen eingezogen werden. Im weitern haben sie darauf zu achten, wie die Eltern ihre Kinder erziehen und ob sie ehrbar haushalten. Darüber müssen sie den Armenpflegern Bericht erstatten, welche Art und Maß der erforderlichen Unterstützung bestimmen...“⁴²⁾. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts bestand folgender „modus visitandi“: „... a. Erstlich, damit die Haushaltung recht angestellt und männiglich, Junge und Alts auf Morgen oder Mittag unfählar zu Hauß befinde, wir am tag darvor der Ehegamer, in dessen Quartier die Visitation angesehen ist, in alle Häuser vorher geschickt, deß Pfarrers Ankunft und daß Sich ein jeder bei Hauß enthalte, angemeldet...“ Dann folgt eine Prüfung sämtlicher Hausbewohner über biblische Geschichte. „... d. Nach vollendetem Examen hab ich nachfrag Ihrer Haußhaltung, ob nichts ungrads drin? Was Sie für bücher, Biblen, Testament oder andere? Obs sich keine Lachßnerzädel und büchli (lachsneren = zaubern) bei Ihnen befinden? Was Sy von Ihnen in der frömbde dienenden oder arbeitenden kinderen vernehmen? wo sie sich aufhalten? ... Entlich, wo Mangel ist im Hauß an Kilchgang, an der Schul, flag Schwerens (schwören), Faullenzens, Zankens halb und in ander wäg, geschieht an den Schuldigen ein ernstliche Vermahnung...“⁴³⁾. In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts wurde die Notwendigkeit des Hausbesuches mit den nachstehenden Überlegungen begründet: „... Am meisten wird der Arme aufgerichtet, und am wohlthätigsten wirkt der Armenvater, am zweckmäßigsten beobachtet er zugleich durch den persönlichen Besuch des Pflégling in seiner Wohnung; es wäre denn, daß dieser zu der Klasse der Versunkenen gehörte. Durch solchen Besuch fühlt sich der Arme geehrt, er erkennt darin eine Freundlichkeit des Besuchenden, die ihn zum Voraus einen günstigen Schluß machen läßt auf seinen guten Willen, ihm Hülfe zu leisten. Der Besuchende hat seine Zeit ausgewählt, hat im Augenblicke dazu die nöthige Muße, befindet sich in der günstigen Stimmung, sich mit dem Armen zu unterhalten; dieser, in seinen häuslichen Umgebungen überrascht, hat nicht Zeit, sich in künstliche Falten zu werfen; er gibt sich natürlicher, unbefangener; was er anzubringen hat, wird nicht in vorher berechneter Rede wie in feierlicher Audienz vorgebracht, sondern mehr Gesprächsweise, in freundlicher Unterredung verhandelt... Man läßt sich nun in die Einzelheiten des kleinen Hauswesens ein; wie viele Gelegenheiten gibt es da, bald selbst zu lernen, bald freundlich zu raten, bald zurechtzuweisen? So gewinnt das ganze Verhältnis der öffentlichen Armenverwaltung zu den Armen selbst eine freundlichere, eine liebevollere Gestalt; es ist nicht das vornehme Verhältnis vom Patron zum Klienten, es nimmt, möchten wir sagen, wenn auch entfernt, einen väterlichen Charakter an, und gebiert Liebe, Vertrauen und Dankbarkeit...“⁴⁴⁾. Den vorliegenden optimistischen Schlußfolgerungen vermögen wir uns heute beim besten Willen nicht anzuschließen. Daß die ehrenamtlich bestellten Patrone, die ein wertvolles Bindeglied zwischen dem Berufsbeamten und dem breiten Publikum

⁴²⁾ Alice Denzler, Seite 85.

⁴³⁾ Morf, Seite 17.

⁴⁴⁾ Gysi-Schinz, Seite 41/42.

darstellen, gegenüber den Unterstützten oft eine zu weitherzige Einstellung walten lassen, wird von demselben Berichtstatter kritisch hervorgehoben: „... Wohl ist es begreiflich, daß der Armenvater gerne die Stellung des Freundes bei dem Armen einnimmt, und es soll so sein; nicht aber des Freundes, der nie widerspricht, vielmehr des väterlichen Freundes, der warnt, verbietet und straft, alles mit der gleichen Liebe...“⁴⁵⁾. Die organisatorische Frage, in welchem Maße die Armenpflege als Kollegialbehörde Kompetenzen an die, die täglichen Sekretariatsgeschäfte betreuenden, ständigen Funktionäre delegieren soll, wird stetsfort zu Auseinandersetzungen Anlaß geben. Im „Östlichen Beobachter“ vom 29. März 1841 findet sich demgemäß folgende, zuweilen auch heute noch geltende Äußerung: „... Worüber man vorzüglich klagen hört, ist, daß die Armenväter zu wenig Kompetenz haben, daher sie einen Armen, welchem im Augenblicke selbst mit $\frac{1}{4}$ Klafter Holz oder etwas Ähnlichem geholfen wäre, auf eine Sitzung verweisen müssen, die in 14 Tagen Statt finden werde; daß dann ihre Anträge erst wieder überwiesen werden... usw...“⁴⁶⁾. Die sogenannten Zuständigkeitsstreitigkeiten sind nicht erst mit dem Inkrafttreten des geltenden zürcherischen Armengesetzes entstanden. Mehr noch als in der Gegenwart verstanden es die zürcherischen Stadtväter zu Zeiten Zwinglis, ihren Pflichtenkreis säuberlich abzugrenzen und die Schafe von den Böcken zu scheiden. Aus dem Almosenamtsprotokoll von 1529 datiert diesbezüglich folgender Pflegebericht: „... Die Ersmin im prediger gähli ist gelempt (gelähmt), begert das almussen, dero sind 4 brot worden und 1 q (Quärtli) win, hab aber... empfolen, bald abzefertigen, so sy von winingen ist do dz goßhuß Einsiedeln zinz und zenden nimpt, daruß Iren billicher hilff beschehe denn uß unserem almussen...“⁴⁷⁾. Von Unredlichkeiten in der Amtsführung einzelner Funktionäre blieb auch der alte zürcherische Obrigkeitsstaat nicht verschont, obwohl es die gestrengen und notvesten gnädigen Herren an landesväterlichen Ermahnungen zu redlicher Pflichtauffassung offenbar nicht fehlen ließen. Anno 1692 mußte ein höherer Landgeistlicher folgende beschämende Vorkommnisse feststellen: „... Hab ich den Interessierten ins glicht so ernstlich darwider gredt, daß mein Hochgeehrter Junker Landvogt den 2 Dorfmejern Ihr Rechnung nit abnehmen wöllen, sondern ihnen auferlegt, Eine Spezifikation deß versoffenen gelts aufzusehen, welche aber bisher noch immer dahinden blieben...“⁴⁸⁾. Und weiter: „... Deß ferndrigen Jahrs halber ist mir angedeutet worden, daß der dermalige fräche, unnüße Dorfmejer, Heinrich Gut, Bickwyler genannt, daselbst mit der Gemeind so ungütlich gehauset, daß under ihm in 2 würtshäukern nicht minder alß 80 fl. versoffen worden...“⁴⁹⁾. Denjenigen aber, denen es obliegt, „des Lebens Notdurft“ des in der Fürsorge Tätigen festzusehen, sei am Schlusse der vorliegenden Skizze die im 18. Jahrhundert dem Almosenobmann ausgerichtete, wahrhaft fürstliche Besoldung als aufmunterndes Beispiel vor Augen geführt. Diesem flossen zu: „... An Kernen 40 Mütt, an Haber 10 Malter, an Wein 40 Eimer zu 80 Maß, an Geld 1600 Pfd., Wohnung und Garten, zwei Kirchenörter zur St. Peter und Waisenhaus, Brand zum Kochen, Heizen und Waschen, Salz zum Hausgebrauch, Gebrauch des Hausrats und Plunders, Erneuerung der Lehentaxen wie ein Herr Pfleger, 3% vom Überschuß über 100 Eimer Zehnten und 2% vom Überschuß über 100 Eimer Lehenwein, Ergöghlichkeit vom Apotheker der Armen 4 Zuckerstöck und 4 Pfund Kaffee, Nutzen vom Bau, Turbenaschen, Ausleihen der Winden und des Antenfessi, vom Waisenhaus 1 Dukaten

⁴⁵⁾ Gnsi-Schinz, Seite 23.

⁴⁶⁾ Gnsi-Schinz, Seite 31.

⁴⁷⁾ Alice Denzler, Seite 35.

⁴⁸⁾ Morf, Seite 27.

⁴⁹⁾ Morf, Seite 28.

Gutjahr, 4 Pfund Zehntenverteilung, 32 Pfund Hintersähengeld (1 Pfund gilt heute etwa 2 Franken), 4 Pfund Traubenschau, 16 Pfund, 19 Schilling zum Gutjahr, 50 Eier, 5 Pfund 2 Schilling per Zehntenverteilung, 25 Pfund Sitz(ungs)geld, 7 Pfund 4 Schilling von der großen Wundschau (Poliklinik), 7 Pfund 9 Schilling von der Rechnung... usw.⁵⁰⁾. Gegenüber derartigen Besoldungsansätzen ist der neuzeitliche Fürsorgebeflissene beinahe versucht, das Rad des geschichtlichen Ablaufes um zwei Jahrhunderte zurückzudrehen. — Der Verfasser ging bei der Redigierung der obigen Studie von der Voraussetzung aus, daß das in den zahlreichen älteren und neueren Publikationen über das zürcherische Armenwesen enthaltene wertvolle volkshundliche Material auch heute noch Interesse erwecken dürfte.

Verwandtenunterstützung.

Ersatzpflicht eines Bruders wegen günstiger Verhältnisse.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 5. August 1932.)

I. Das Bürgerliche Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützte eine bedürftige Witwe mit ständigen Beiträgen. Hieran vergütete der Bruder der Witwe 400 Fr.; weitere Leistungen lehnte er ab.

Das Bürgerliche Fürsorgeamt stellte hierauf beim Regierungsrat das Begehren, der Bruder sei anzuhalten, eine weitere Vergütung von 330 Fr. zu leisten und an den laufenden Unterhalt der Schwester einen angemessenen Ersatzbeitrag zu entrichten.

Der Beklagte erklärte sich bloß bereit, an den laufenden Unterhalt monatlich 40 Fr. zu zahlen; weitergehende Leistungen müsse er ablehnen. Er versteuerte ein Vermögen von 229 000 Fr.; sein Einkommen von 188 000 Fr. war aber durch Verluste auf Wertchriften vollständig aufgezehrt worden.

II. Der Regierungsrat fällte folgenden Entscheid:

1. Nach Art. 328 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

2. Da die Schwester des Beklagten vom Bürgerlichen Fürsorgeamt der Stadt Basel unterstützt wird, ist dieses zur Klage legitimiert.

Der Unterstützungsanspruch hängt in erster Linie von der Notlage des Unterstützungsbedürftigen einerseits und der Leistungsfähigkeit des Unterstützungspflichtigen andererseits ab. Diese Voraussetzungen sind in casu erfüllt. Die Schwester des Beklagten wird von der Armenbehörde unterstützt. Damit ist die Notlage gegeben. Sie wird auch vom Beklagten nicht bestritten. Im Hinblick darauf, daß der Beklagte ein Vermögen von 229 000 Fr. versteuert, muß auch die Frage der Leistungsfähigkeit grundsätzlich bejaht werden. Es bleibt daher nur noch zu prüfen, ob beim Beklagten günstige Verhältnisse angenommen werden können. Dies ist unzweifelhaft der Fall. Der Verlust, den der Beklagte auf Wertchriften erlitten hat, kann zu keinem andern Entscheid führen. Die Forderung des Bürgerlichen Fürsorgeamtes muß daher geschützt werden. Es kann dem Beklagten ohne weiteres zugemutet werden, an die Unterstützungsaufwendungen des Fürsorgeamtes noch 330 Fr. zu leisten und einen laufenden Beitrag von 80 Fr. pro Monat zu entrichten.

⁵⁰⁾ Morf, Seite 51.